

Gernot Kocher

## Rechtswahrung auf höchster Ebene

Ein rechtsikonographischer Exkurs vom Hochmittelalter  
bis zum Reichshofrat

Im Gelehrtenleben von Wolfgang Sellert gibt es zwei konkrete Andockpunkte für diesen rechtsikonographisch orientierten Beitrag zu seinem 80. Geburtstag: Einerseits ist es seine Auseinandersetzung mit der Gerichtsbarkeit auf höchster Ebene im Heiligen Römischen Reich,<sup>1</sup> auf der anderen Seite seine Beschäftigung mit den sichtbaren Seiten des Rechts unter dem Titel „Recht und Gerechtigkeit in der Kunst“<sup>2</sup>. Während dieser Ansatzpunkt den „bildlichen“ Aspekt schon im Titel erkennen lässt, ist für den erstgenannten ein Beleg für den visuellen Blickwinkel – zugleich auch Ausgangsebene für die weiteren Ausführungen – nötig: Dafür mögen die beiden Standarddarstellungen der Rechtswahrung auf höchster Ebene dienen, nämlich die einer Sitzung des Reichshofrates von 1683<sup>3</sup> beziehungsweise des Reichskammergerichtes von 1750<sup>4</sup>. Die vom Herrscher ausgehende höchste Gerichtsgewalt wird in beiden Illustrationen unterschiedlich angesprochen, im Reichshofratsbild durch ein Porträt an der Rückwand, über dem Sessel des Vorsitzenden, in der Darstellung des Reichskammergerichtes erfolgt dies spektakulärer und aussagekräftiger durch den kaiserlichen Adler über dem Thron des Kammerrichters und durch den in dessen Hand (und heute noch in der Schatzkammer in Wien) befindlichen Richterstab als Zeichen der delegierten Gewalt. Das ist natürlich nur ein sehr konkret orientierter Zugang zur Sichtbarmachung der Rechtswahrung auf höchster Ebene, bei der es immer um die ewige Frage nach der gerechten (oder „noch gerechteren“) Entscheidung geht. So eigenartig es klingt, die Gerechtigkeit hat auch ihre stark von subjektiven Einstellungen bestimmten Hierarchien, die sich etwa im Instanzenzug, im Machtspruchproblem oder in Praktiken wie der Ladung in das Tal Josaphat<sup>5</sup> im Sinne der Anrufung des göttlichen Gerichtes niederschlagen.

Damit erhebt sich die grundsätzliche Frage, wie diese „höchste Ebene“ sich sachlich und bildlich definieren kann: Hier kommen tatsächlich drei unterschiedli-

---

1 WOLFGANG SELLERT, Prozessgrundsätze und *Stilus Curiae* am Reichshofrat. Im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF, Bd. 18, Aalen 1973.

2 WOLFGANG SELLERT, *Recht und Gerechtigkeit in der Kunst*, Göttingen 1993.

3 JOHANN CHRISTIAN VON UFFENBACH, *Vom Kayserl. Reichs-Hoff-Rath ...*, Wien 1683, Frontispiz (vgl. Tafel 9 zum Beitrag von Andreas Deutsch in diesem Band, S. 180).

4 *Conspectus Audientiae Camerae imperialis*, Kupferstich 1750, Städtische Sammlung Wetzlar (vgl. Tafel 8 zum Beitrag von Andreas Deutsch in diesem Band, S. 179).

5 OTTO HOLZAPFEL, *Josaphat*, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 2. Aufl. Bd. 2, Berlin 2012, Sp. 1393 f.

che Ebenen in Frage, nämlich die weltlich-juristische, dann die kirchlich-juristische und schließlich die religiös-alltägliche. Alle drei können an und für sich als selbständige Formationen angesehen werden, aber in der Kulturgeschichte des Rechts sind sie doch miteinander verwoben. Das belegen die Bildbeispiele des 13. bis 16. Jahrhunderts: Kennzeichnend für diese Zusammenhänge ist einmal die Verbindung des Weltenrichters mit einer weltlichen oder kirchlichen Rechtsquelle beziehungsweise mit dem Dekalog, dessen Regeln den Alltag stark bestimmten und die ja auch die Basis des weltlichen Rechts bildeten. Als Beleg für den ersten Beispielfall kann eine sächsisch-thüringische ländliche Gerichtsordnung aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts dienen (Abb. 1), die als Vorsatzblatt den thronenden Weltenrichter mit der üblichen Aufforderung an die Urteiler „iuste iudicate filii hominum“<sup>6</sup> zeigt.

**Abb. 1:** Federzeichnung: Gerichtsordnung, sächsisch, 1. Hälfte 16. Jahrhundert (Österreichische Nationalbibliothek Wien, cod. 2938 fol. 3v)

Für den kirchenrechtlichen Sektor steht eine Illustration (Abb. 2) aus einer italienischen Dekretalensumme: Der Weltenrichter thront mit erhobenen Händen, seine Wundmale weisend und links und rechts des Kopfes die Marterwerkzeuge – zu seinen Füßen die Posaunen des Jüngsten Gerichtes und in einem roten Boot (rechts im Bild) die in die Hölle Verdammten und in einem blauen (links im Bild) die „Gerechten“ auf dem Weg ins Paradies. Für den religiösen Alltag ist das Relief im Bogen des Fürs-

---

<sup>6</sup> Vgl. dazu die Erläuterungen von HEINRICH REINCKE zur Tafel 1 (Jüngstes Gericht) des Hamburger Stadtrechtes von 1497, insbesondere Zeile 13–20 und 60–85, in: Die Bilderhandschrift des Hamburgischen Stadtrechtes von 1497. Erläutert von HEINRICH REINCKE, neu herausgegeben von Jürgen Bolland, Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, Bd. X, Hamburg 1968.

tenportales des Bamberger Domes (1230)<sup>7</sup> ein ganz besonders gutes Beispiel, weil es personifiziert<sup>8</sup> ist und damit eine entsprechende „Tiefenwirkung“ für die Gläubigen erzielt. In beiden Fällen wird die Entscheidungstätigkeit nur durch den Weg in den Himmel beziehungsweise die Hölle erkennbar.

**Abb. 2:** Buchmalerei: Summa super decretales, Bologna, Anfang 14. Jahrhundert, Stift Admont (Steiermark), Hs. 12 fol. 245v

Das „Verwobensein“ dieser drei Gebiete in der Kulturgeschichte des Rechts lässt sich nicht nur mit Hilfe des Weltenrichters, sondern auch mit Hilfe eines im wirtschaftlichen Alltag fest verankerten Gerätes, der Waage demonstrieren. Ihre Messfunktion kann sowohl im Gleichstand der Waagschalen, als auch im Ungleichgewicht rechtliche Bewertungen ausdrücken. Im Weltgericht<sup>9</sup> ist es der Erzengel Michael, der den gesamten Lebenszyklus einer Person letztmalig auf höchster Ebene bewertet – hochmittelalterliche Tympanondarstellungen (etwa die Kathedrale St. Etienne in Bourges,<sup>10</sup> 13. Jahrhundert)<sup>11</sup> zeigen diesen Vorgang mit seinen Alternativen Himmel oder Hölle. Wechselt man vom religiösen Alltag in das Rechtsleben, so stellt hier die

---

<sup>7</sup> Eine ausgezeichnete Wiedergabe findet sich unter: [https://commons.wikimedia.org/wiki/File%3ABamberg\\_Dom\\_F%C3%BCrstenportal\\_Tympanon.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File%3ABamberg_Dom_F%C3%BCrstenportal_Tympanon.jpg).

<sup>8</sup> Zur Personifizierung der Seligen und der Verdammten der damaligen politischen Szene HANS FIEDLER, *Dome und Politik: Der staufische Reichsgedanke in Bamberg und Magdeburg*, Bremen/Berlin 1937, S. 58 und 77 f.

<sup>9</sup> Vgl. mit weiteren Verweisen GERNOT KOCHER, *Gerechtigkeits- und Gerichtsbilder*, HRG, 2. Aufl., Bd. 2, Berlin 2012, Sp. 127–131.

<sup>10</sup> [https://www.upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/f/f0/Bourges-Cathedrale\\_Saint-Etienne-42.jpg](https://www.upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/f/f0/Bourges-Cathedrale_Saint-Etienne-42.jpg). Der Tympanon zeigt eine hervorragende Seelenwägerszene, die abgesenkte Waagschale steht für die positive Bewertung des Lebens der zu beurteilenden Personen.

<sup>11</sup> Vgl. weitere Beispiele im Sammelband Marcello Angheben und andere, *Alfa e Omega. Il Giudizio Universale tra Oriente e Occidente*, Castel Bolognese 2006.

Waage der Justitia<sup>12</sup> ebenfalls eine solche Messeinrichtung dar, die in zwei Richtungen wirken kann. Einerseits kann sie mit den Waagschalen im Gleichgewicht für die Qualität einer Summe von Rechtsregeln stehen, was letztlich für den Grad der Beanspruchung der Höchstgerichtsbarkeit von Bedeutung sein kann. Hier trifft – traditionell für den historischen Bereich – kirchliches und weltliches Recht aufeinander. Für die Bewertung des kirchlichen mag das Titelkupfer eines (in 15 Auflagen 1671–1770) erschienenen kanonistischen Werkes des Theologieprofessors Ludwig Engel (1634–1674) dienen (Abb. 3):

**Abb. 3:** LUDOVICO ENGEL, Collegium universi iuris Canonici, 8. Auflage Salzburg 1717

Auf einer monumentalen Ehrensäule mit Medaillons von Kirchenrechtslehrern, darunter Gratian, thront auf der Spitze eine Justitia mit transparenter Augenbinde, in der rechten Hand das aufrechte Schwert flankiert mit den Worten „Canon Regulae vitae“ und in der linken Hand die Waage im Gleichgewicht mit dem Untertext „Suum cuique“. Zwei Putti zu Füßen der Justitia halten jeweils einen Schild, deren Inschriften ergeben gemeinsam die Passage „mutuo auxilio“.

Ein visuelles weltliches Gegenstück (Abb. 4) zu dieser Höchstbewertung des kirchlichen Rechtes findet sich im Titelkupfer eines Digestenkommentars von Heinrich Zoesius (Köln 1700), wobei die Figur der Justitia gegen Justinian ausgetauscht

<sup>12</sup> Zu den folgenden Ausführungen vgl. ROBERT JACOB, *Images de la justice. Essai sur l'iconographie judiciaire du Moyen Âge à l'âge classique*, Paris 1994, S. 219–229; JUDITH RESNIK/DENNIS CURTIS, *Representing Justice. Invention, Controversy, and Rights in City-States and Democratic Courtrooms*, New Haven/London 2011. Interessante Überlegungen zur Wirkung der Augenbinde bei I. Benett Carpers, *Blind Justice*, *Yale Journal of Law & Humanities* 24 (2012), Iss. 1, Article 8, S. 179–189.

erscheint. Auch er hält in der rechten Hand die Waage im Gleichgewicht und in der Linken das Schwert aufrecht, aber nicht frei, sondern an den Körper gelehnt. Die Repräsentanten anderer Rechtsordnungen (Amerika, Afrika, Türkei) blicken bewundernd zu ihm auf. Eine Kriegerfigur hält in der rechten Hand das *Corpus iuris civilis*, mit der Linken hält sie ein Szepter gerade in die Höhe, so dass es sich in einer Linie mit der Mittelachse der darüber von Justinian gehaltenen Waage befindet, ein deutlicher Hinweis auf die Wertigkeit dieses Gesetzbuches.

**Abb. 4:** HENR. ZOESII *Commentarius ad L. Libros Digestorum seu Pandectarum*, ..., Köln 1700, Vorsatzblatt

Dieser ungefähre visuelle Gleichstand in der Wertung der kirchlichen und weltlichen höchsten Rechtsebene in neuzeitlichen Bildkonzeptionen ist wohl auch im Zusammenhang mit der Entwicklung der koordinierenden Zweischwertlehre zu sehen, wie sie etwa in den Wandmalereien des Klosters Prüfening (1150)<sup>13</sup> schon vor dem Sachsen Spiegel und seinen Bilderhandschriften sichtbar wird. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die religiös-kirchliche Seite basierend auf der Gläubigkeit auch für einen Herrscher eine über kirchlichem und weltlichem Recht angesiedelte Verantwortung vor Gottes Richterstuhl als selbstverständlich ansah, das wird nicht nur durch das Gebetbuch Kaiser Friedrichs III. belegt, das ihn bei der Beichte zeigt, während ihm ein Engel den Rücken vom Teufel freihält, indem er die finstere Gestalt aus dem Bild hinausschiebt<sup>14</sup>. Auch die Illustrationen zu kirchenrechtlichen Texten gehen auf dieses Thema ein, eine Dekretalensumme des Johannes Andree zeigt einen knieenden Herrscher vor Gottes Richterthron am Tag des Jüngsten Gerichtes (Abb. 5), ein klarer Hinweis auf die Verantwortungshierarchie als Konsequenz des Ursprunges der Herrschaftsgewalt.

<sup>13</sup> Bildwiedergabe bei OTTO DEMUS, *Romanische Wandmalerei*, München 1968, Abb. 205.

<sup>14</sup> Buchmalerei, Gebetbuch Kaiser Friedrichs III., Mitte 15. Jahrhundert, Österreichische Nationalbibliothek Wien, cod. 1767, fol. 272r.

**Abb. 5:** Summa Johannis Andree super quarto Decretalium, Nürnberg 1507, beigegebunden einem Exemplar von BARTOLUS DE SAXOFERRATO, Tractatus iudiciorum ..., Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Signatur 172.10 JUR. 8° (10)

Mit dem sachlichen und bildlichen Schwinden der Zweischwerterlehre an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit bleibt die Visualisierung des Gewalttransfers – und damit die Begründung höchster weltlicher Entscheidungsgewalt – von der göttlichen auf die irdische Ebene als politisch bedeutsames Bildmotiv erhalten.<sup>15</sup> Ein Kupfer zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges zeigt den Habsburgerherrscher als er knieend von einem Engel Schwert und Szepter sowie einen Lorbeerkranz überreicht bekommt (Abb. 6), während hinter ihm die Kurfürsten schlafen und vor ihm drei – nicht näher identifizierbare – Kronen (wohl das Reich, Böhmen und Ungarn gemeint) auf dem Boden stehen. Der Lorbeerkranz ist als Hinweis auf den Sieg in der Schlacht am Weißen Berg 1621 gedacht. Während hier sozusagen die höchste Rechtswahrungsebene mit Hilfe von Realien legitimiert wird, versucht inzwischen der unterlegene Konkurrent sich aus einem Holzprügel ersatzweise ein Szepter zurechtzuhacken, eine einfache Blechkrone steht neben ihm am Boden.<sup>16</sup>

---

<sup>15</sup> Eine Buchmalerei bei JACOB MENNEL, Der Zeiger, Freiburg/Breisgau 1518, Österreichische Nationalbibliothek Wien cod. 7892, fol. 23r zeigt die Möglichkeit der Himmelsleiter als Form der Herrschaftsableitung; Wiedergabe bei GERNOT KOCHER, Zeichen und Symbole. Eine historische Ikonographie, München 1992, Abbildung 107.

<sup>16</sup> MIRJAM BOHATCOVÁ, Irrgarten der Schicksale. Einblattdrucke vom Anfang des Dreißigjährigen Krieges, Prag 1966, Abbildung 84.

**Abb. 6:** Kupfer 17. Jahrhundert, entnommen aus:  
MIRJAM BOHATCOVÁ, Irrgarten der Schicksale.  
Einblattdrucke vom Anfang des Dreißigjährigen  
Krieges, Prag 1966, Abbildung 33

Dass Szepter (Stab) und Schwert für die Rechtswahrung stehen, belegt etwa auch ein Relief an der Liebfrauenkirche in Maastricht (Abb. 7), das den rechtsprechenden Herrscher mit einem Lilienszepter in der rechten Hand zeigt, während hinter ihm ein Begleiter ein Schwert mit der Aufschrift „gladius“ hält, womit die „potestas gladii“ angesprochen erscheint.

**Abb. 7:** Aufnahme Mark Ahsman, 25. Mai 2014

Bemerkenswert ist auch die Tatsache der unmittelbaren Verbindung zwischen Schwerträger und rechtsprechendem Herrscher dadurch, dass der Träger seine linke Hand auf den rechten Löwenkopf des Thrones stützt. Auch die Illustrationen zum Sachsen- und zum Schwabenspiegel setzen das Lilienszepter bei Szenen ein, in denen die höchste Gerichtsbarkeit angesprochen wird: Der Sachsenpiegel mit der Illustration zur Feststellung, dass beim ersten Aufenthalt in einem Land ihm die Gefange-

nen „ledig“ sind<sup>17</sup> und der Schwabenspiegel zur Passage „Der römische König ist ein gemeiner Richter“<sup>18</sup>.

Rechtswahrung auf höchster Ebene kann sich auch mit einem Minimum von Realien, aber mit Hilfe von Körperhaltung ausdrücken: In den Clementinen nimmt Titel XI De sententia et re iudicata im Kapitel II auf eine Auseinandersetzung zwischen Kaiser Heinrich VII. und seinem Gegner Robert von Anjou, König von Neapel, Bezug, die allerdings durch den Tod Heinrichs 1313 ein vorläufiges Ende fand, auch das vom Kaiser wegen Majestätsverbrechens ausgesprochene Todesurteil blieb unvollstreckt. Der rechtliche Hintergrund war die Tatsache, dass Robert mehrere Lehen vom Reich inne hatte und den Kaiser in Italien trotzdem bekämpfte. Der Holzschnitt zu Titel XI (Abb. 8) zeigt Papst Clemens V., der in richterlicher Pose auf dem Thron sitzt – seine den beiden argumentierenden Kontrahenten (die wie Parteien vor Gericht stehend dargestellt werden) übergeordnete Position wird zusätzlich zur Sitzhaltung insbesondere durch seine Handhaltung – beide Hände auf die Oberschenkel aufgestützt – unterstrichen.

**Abb. 8:** Sextus decretalium liber, Venedig 1514, fol. 45r

Trotz aller irdischen, hierarchisch bestimmten Wege zur Rechtswahrung auf höchster Ebene wurde die himmlisch-göttliche als besonderer Garant einer gerechten Entscheidung angesehen. Dies sei zum Abschluss an zwei Beispielen präsentiert, an der im Alten Testament verankerten Geschichte der Susanna (Buch Daniel 13), und an Hand der heiligen Notburga. Die in den altorientalischen Bereich zurückreichende, bildlich übrigens schon in den Katakomben belegte Geschichte der Susanna beginnt im Regelfall mit einer Badeszene im Freien, die von zwei älteren Männern (Richtern) beobachtet wird und die in der Folge gemeinsam unsittliche Anträge stellen. Aus

<sup>17</sup> EIKE VON REPGOW, Sachsenspiegel. Die Heidelberger Bilderhandschrift Cod. Pal. germ. 164. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Originalformat der Handschrift aus der Universitätsbibliothek Heidelberg. Textband. Hrsg. von Gernot Kocher und Dietlinde Munzel-Everling. Mit einem Beitrag von Karin Zimmermann, Graz 2010 (Landrecht III, 60, 3 bzw. fol. 21v/3).

<sup>18</sup> Schwabenspiegel Landrecht Art. 286 a, Abbildung bei HARALD DERSCHKA, Der Schwabenspiegel übertragen in heutiges Deutsch, München 2002, S. 360 (Abbildung 43, fol. 210r der Brüsseler Handschrift, Mitte 15. Jahrhundert).



Rache, weil ihre Anträge erfolglos blieben, beschuldigen sie Susanna des Ehebruchs mit einem anderen und suchen sie durch eidliche Bekräftigung zu überführen – die Strafe wäre entsprechend dem jüdischen Recht die Steinigung. Da meldet sich der junge Daniel und man überlässt ihm die Prozessführung. Er bringt die beiden Richter durch getrennte Vernehmung über den Ort des Ehebruchs zu Fall, worauf sie wegen Meineides gesteinigt werden. Das Besondere daran ist, dass Daniel nicht auf Grund seiner Intelligenz, wie etwa Salomo, den Fall klärt, sondern er wird unter göttlicher Eingebung tätig, er ist also „fremdgesteuert“ – die Entscheidung kommt letztlich von höchster Ebene. Abb. 9<sup>19</sup> weicht weitgehend von den üblichen Susannendarstellungen ab:

**Abb. 9:** Buchmalerei, Altes Testament, Regensburg  
1463, Bayerische Staatsbibliothek München Cgm 503  
fol. 242a

Die Szene spielt auf der grünen Wiese unter freiem Himmel, ohne Gerichtsgestühl. Der rot gekleidete Richter mit dem Stab in der rechten Hand weist auf die gefesselt vor ihm stehende Angeklagte. Vor ihm steht Daniel, dessen Jugend vor allem im Größenunterschied zum Tragen kommt; mit der rechten Hand hält er ein Schriftband mit seinem Namen, die Linke weist auf die beiden Alten, die sich sichtlich in Verteidigungsposition befinden. Die Augen von Susanna sind auf den kleinen Daniel fixiert, der quasi schützend vor ihr steht. Der Freispruch, der sonst durch die Steinigung der beiden Meineidigen in Szene gesetzt wird, ist hier nicht ins Bild gebracht.

Während der Weg zur göttlichen Entscheidungsebene hier indirekt über Daniel zum Tragen kommt, handelt es sich beim Fall der Bauernmagd Notburga (Abb. 10) um einen „Direktzugriff“ in einer Auseinandersetzung um die Arbeitszeit.

---

**19** Eine Durchzeichnung dieser Buchmalerei befindet sich in der Sammlung Amira am Leopold-Wenger-Institut in München unter der Signatur C/XI-14C. Amira hat nur Wert auf die Richterdarstellung gelegt, die dem Original entsprechend rot koloriert ist. Alles andere ist nur Umrisszeichnung. Die Abbildung hier ist ein Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek München. Die Handschrift kann mit „Bayerische Staatsbibliothek Cgm 503“ direkt aufgerufen werden.

**Abb. 10:** Das Bild befindet sich in der Städtischen Kunstsammlung Augsburg; es handelt sich um einen Entwurf für ein Ölbild in der Kreuzbergkirche in Klagenfurt. Abbildung entnommen aus: [https://commons.wikimedia.org/wiki/File%3AFromiller\\_-\\_Hl\\_Notburga\\_von\\_Rattenberg.jpeg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File%3AFromiller_-_Hl_Notburga_von_Rattenberg.jpeg)

Die Magd soll über das Glockenläuten zur Vesperzeit hinaus die Erntearbeiten fortsetzen, sie weigert sich, aber ihr Dienstherr gibt nicht nach. Daraufhin wirft sie mit der Bemerkung, wenn sie oben bleibt, habe ich recht, die Sichel in den Himmel – und sie bleibt tatsächlich oben. Die meisten der Illustrationen dieses Arbeitszeitstreites zeigen in der Regel Notburga nur mit der Sichel in der Hand oder die Sichel über der Hand in der Luft schwebend. Lediglich die Darstellung von Josef Ferdinand Fromiller (1693–1760) setzt das als Sage kolportierte Hängenbleiben der Sichel an einem Sonnenstrahl in eine Ankunft im Himmel im Strahlenfeld des göttlichen Auges um.

Insgesamt wird man wohl feststellen können, dass die Rechtswahrung auf höchster Ebene mehr denn je ein Thema ist, allerdings nur mehr beschränkt auf institutionalisierte Einrichtungen auf nationaler oder übernationaler Ebene. Dass dabei aber das rechtsikonographische Element nicht ganz in der Versenkung verschwunden ist, wird nicht nur durch die Ausgestaltung der Verhandlungssäle, sondern auch durch die Einkleidung der Höchstrichter mit traditionell konzipierten Talaren belegt. Man hat sich also nicht allzuweit von der visuellen, die Richter aus dem Alltag abhebenden und respekteinflössenden mittelalterlichen und neuzeitlichen Inszenierung entfernt.